
ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK
DER
GEMEINDE WALD IM PINZGAU

BENUTZUNGSORDNUNG

(LAUT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.02.2019)

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wald im Pinzgau.
- (2) Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek ist eine Jahresgebühr [ausgenommen die „Gästeregelung“] lt. Anhang zu entrichten.

§ 2 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 ANMELDUNG

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Der Benutzer erhält eine Lesernummer. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit persönlicher Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt somit auch die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person und der Nutzung seiner Daten im Rahmen der bibliothekarischen Arbeit.
- (3) Die Zustimmung für die Erlaubnis zur Anfertigung von Fotos bestätigt der Benutzer ebenfalls mit seiner persönlichen Unterschrift.

- (4) Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich gleichzeitig schriftlich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und sonstiger Forderungen verpflichtet.
- (5) Bei juristischen Personen ist die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs erforderlich.
- (6) Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Gemeindebibliothek mit amtlichem Nachweis unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Abmeldungen sind persönlich mitzuteilen, ansonsten werden die Daten des Benutzers, der 3 Jahre die Bibliothek nicht mehr besucht, gelöscht.

§ 4 AUSLEIHE, LEIHFRIST

- (1) Gegen Vorlage der Lesernummer können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Spiele 4 Wochen.
- (3) Für Spiele wird unabhängig von der Jahresgebühr eine Entleihgebühr lt. Anhang verrechnet.
- (4) Für eine Verlängerung ist es nicht erforderlich, die entlehnten Bücher und Spiele mitzubringen.

§ 5 AUSLEIHBESCHRÄNKUNGEN

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 VERSPÄTETE RÜCKGABE

- (1) Die Überschreitung der Leihfrist wird für weitere 4 Wochen toleriert.

§ 7 BEHANDLUNG DER MEDIEN, HAFTUNG

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Es wird weiters auf die allgemeinen Lizenz- und Urheberrechtsbestimmungen (Vervielfältigung von Medien) hingewiesen
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 8 SCHADENERSATZ

Bei Beschädigungen von Medien bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der Reparatur. Bei einem unbehebaren Schaden oder bei Verlust ist der Neuwert bzw. der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

§ 9 VERHALTEN IN DER GEMEINDEBIBLIOTHEK, HAUSRECHT

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Gemeindebibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen, Überbekleidung (Mäntel u.dgl.) und Regenschirme sind während des Aufenthaltes in der Gemeindebibliothek in den dafür vorgesehenen Garderoben unterzubringen.
- (4) Die Gemeindebibliothek übernimmt für in den Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderoben abhandengekommen sind.
- (5) Der/Die Leiter/in der Gemeindebibliothek oder das von ihm/ihr beauftragte Gemeindebibliothekspersonal nimmt das Hausrecht wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Leitung der Gemeindebibliothek nach Rücksprache mit dem Bürgermeister dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt mit Eröffnung der neuen Bibliothek im Gemeindehaus der Gemeinde Wald im Pinzgau am 01.04.2019 in Kraft.

Wald im Pinzgau, am 20.02.2019



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister


LAbg Michael Obermoser

ANLAGE 1

GEBÜHREN BIS 2020

Pos.	Gebühren	Euro
1.1.	Jahresgebühr Erwachsene, Senioren	10,00
1.2.	Jahresgebühr Kinder, Jugendliche	5,00
1.3.	Entleihgebühr für Spiele /Stk. zusätzlich zur Jahresgebühr	1,00
2.	Gebühr pro Medium (Bücher, Spiele, etc) für Gäste während des Urlaubes (max. 14 Tage)	2,50

GEBÜHREN AB 2021

Pos.	Gebühren	Euro
1.1.	Jahresgebühr Erwachsene, Senioren	€ 12,00
1.2.	Jahresgebühr Kinder, Jugendliche	€ 6,00
1.3.	Gebühr pro Medium (Bücher, Spiele, etc) für Gäste während des Urlaubes (max. 14 Tage)	€ 2,50

ANLAGE 2

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 11.30 Uhr